

Titel:

Asyl, Syrien: Mangels Sachlagenänderung erfolglose Klage gegen Ablehnung eines Folgeantrag als unzulässig

Normenketten:

AsylG § 29 Abs. 1 Nr. 5, § 71

VwVfG § 51 Abs. 1–3

Leitsatz:

Aus den aktuellen Erkenntnismitteln ergibt sich im Vergleich zum Zeitpunkt des unanfechtbaren Abschlusses des ersten Asylerstverfahrens im Jahr 2017 keine erhebliche Änderung der Gegebenheiten in Syrien, die eine Neubewertung des Sachverhalts erfordern und sich – im Hinblick auf das Asylbegehren – zugunsten des Klägers auswirken könnten. Aus den aktuell zur Verfügung stehenden Berichten geht hervor, dass einfache Wehrdienstverweigerer in der Regel bereits die Verhängung der gesetzlich vorgesehenen oder einer anderen Form der Bestrafung nicht mehr zu befürchten haben. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Asylverfahren, Herkunftsland: Arabische, Republik Syrien, Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, Folgeantrag mit dem Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Unzulässigkeitsentscheidung, EuGH-Rechtsprechung, Änderung der Sach- und Rechtslage (verneint), neues Beweismittel (verneint)

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger von der Beklagten die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens beanspruchen kann.

2

Mit seit dem 15. Februar 2017 bestandskräftigem Bescheid vom 26. Januar 2017 erkannte das Bundesamt den am in ... (Syrien) geborenen Kläger - syrischer Staatsangehöriger - als subsidiär Schutzberechtigten an (Tenor Nr. 1) und lehnte dessen Asylantrag im Übrigen ab (Tenor Nr. 2).

3

Am 8. Februar 2021 ließ der Kläger unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U.v. 19.11.2020 - EZ; C-238/19 - juris) einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag) stellen. Ferner legte er ein ins Deutsche übersetztes Schreiben, wonach er von der Rekrutierungsstelle in Al-Hasaka wegen seiner Wehrdienstpflicht seit dem ... März 2016 gesucht werde.

4

Mit Bescheid vom 31. März 2021, dem Kläger zugestellt am 14. April 2021, lehnte das Bundesamt mangels (dargelegter) Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG den Folgeantrag als unzulässig ab.

5

Hiergegen ließ der Kläger am 27. April 2021 durch seinen Bevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht München erheben. Er beantragt (sinngemäß), unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 31. März 2021 die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

6

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei allgemein bekannt, dass dem Kläger aufgrund seines Wehrdienstentzugs bei einer Rückkehr nach Syrien mit großer Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch das syrische Regime wegen unterstellter oppositioneller Haltung drohe.

7

Die Beklagte legte am 10. Mai 2021 die Akte des Verfahrens vor, ohne sich zur Sache zu äußern.

8

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 2. Mai und vom 20. Juni 2022 einer Entscheidung in schriftlichem Verfahren zugestimmt.

9

Mit Beschluss vom 28. Juni 2022 wurde die Verwaltungsstreitsache zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

10

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

11

Über die Klage kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

12

Die zulässige Klage ist unbegründet.

13

Die gegen die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Asylgesetz - AsylG) gerichtete Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 - juris Rn. 16) und auch im Übrigen zulässig.

14

Die Klage hat in der Sache dennoch keinen Erfolg, da sich der angefochtene Bescheid vom 31. März 2021 im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) als rechtmäßig erweist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

15

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht zunächst vollumfänglich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids (§ 77 Abs. 2 AsylG), der das Gericht folgt.

16

Lediglich ergänzend ist noch Folgendes auszuführen:

17

1. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Von einem solchen Folgeantrag ist auszugehen, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Antrags erneut einen Asylantrag stellt.

18

Ein Folgeantrag stellt allerdings kein außerordentliches Rechtsmittel dar, mit dem jederzeit eine vermeintlich unrichtige Sachentscheidung im Erstverfahren korrigiert werden kann (vgl. NdsOVG, B.v. 10.8.1988 - 21 B 423/88 - NVwZ-RR 1989, 276; BayVG, B.v. 15.4.2021 - 19 CE 15.1300 - juris Rn. 21). Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens setzt vielmehr voraus, dass die Voraussetzungen in § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

19

Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage nachträglich - nach Abschluss des früheren Asylverfahrens - zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel

müssen vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder es bedarf Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO Nr. 3). Die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung ist dabei schlüssig darzulegen (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 14). Es genügt nicht, dass der Wiederaufgreifensgrund lediglich behauptet wird, vielmehr muss durch den weiteren Vortrag die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (bzw. Anerkennung als Asylberechtigter) deutlich wahrscheinlicher geworden sein.

20

Ferner ist ein Folgeantrag gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Von einem groben Verschulden ist dann auszugehen, wenn dem Betroffenen das Bestehen des Wiederaufnahmegrundes bekannt war oder doch hätte bekannt sein müssen und er es entgegen seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 und § 25 AsylG unterlassen hat, diese Umstände in das Verfahren einzuführen.

21

Unerheblich ist hingegen, ob der Kläger - wie in § 51 Abs. 3 VwVfG gefordert - seinen Folgeantrag innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Grundes für die Durchführung eines neuen Asylverfahrens gestellt hat. Nach aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die nationale Fristgebundenheit bei Folgeanträgen mit den unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26. Juni 2013 (Asylverfahrensrichtlinie) nicht vereinbar; § 51 Abs. 3 VwVfG bleibt infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts daher unangewendet (EuGH, U.v. 9.9.2021 - XY, C-18/20 - juris; vgl. zum Ganzen: Dickten in BeckOK, Ausländerrecht, Stand: 1.1.2022, § 71 AsylG Rn. 7, 12).

22

2. Dies zugrunde gelegt ist festzuhalten, dass die Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden ist, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG i.V.m. § 51 VwVfG nicht gegeben sind.

23

2.1. Dabei ist zunächst klarstellend darauf hinzuweisen, dass die erneute Asylantragstellung mit dem Begehren, darüber hinaus die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erhalten, bei der hier gegebenen Konstellation - Zuerkennung subsidiären Schutzes und (unanfechtbare) Ablehnung eines Asylerstantrags im Übrigen - als (asylverfahrensrelevanter) Folgeantrag im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG einzustufen ist (vgl. Dickten in BeckOK, Ausländerrecht, Stand: 1.1.2022, § 71 AsylG Rn. 7, 12).

24

2.2. Ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liegt mangels Änderung der Rechts- und/oder Sachlage allerdings nicht vor.

25

a) Der Kläger kann sich nicht auf eine veränderte Sachlage berufen.

26

Eine veränderte Sachlage ist im Hinblick auf Asylverfahren nur zu bejahen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse, die Lebensbedingungen im Heimatstaat oder die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände so verändert haben, dass eine für den Asylbewerber günstigere Entscheidung möglich erscheint (vgl. Dickten in BeckOK, Ausländerrecht, Stand: 1.1.2022, § 71 AsylG Rn. 18). Eine qualitativ neue Bewertung muss angezeigt und möglich sein (VG Berlin, U.v. 22.6.2021 - 12 K 112/21 A - juris Rn. 18; Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 71 AsylG Rn. 24). Dabei genügt die pauschale Behauptung einer Änderung der Sachlage nicht, vielmehr bedarf es eines schlüssigen Vortrags, aus dem sich eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zum Sachverhalt im früheren Asylverfahrens tatsächlich ergibt. Dies erfordert wiederum eine substantiierte Darlegung entsprechender Tatsachen (vgl. BVerwG, U.v. 25.6.1991 - 9 C 33.90 - juris Rn. 13). Schließlich muss die Änderung der Sachlage für den im früheren Asylverfahren ergangenen Verwaltungsakt entscheidungserhebliche Voraussetzungen betreffen, so dass diese Änderung im Asylfolgeverfahren eine

dem Betroffenen günstigere Entscheidung erfordert oder zumindest ermöglicht (vgl. BVerwG, U.v. 10.10.2018 - 1 C 26.17 - juris Rn. 18 m.w.N.).

27

Daran gemessen ist hier keine relevante Änderung der Sachlage festzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten drohenden Einziehung zum Wehrdienst. Bei einer Rückkehr wäre er nämlich aufgrund des militärpflichtigen Alters allenfalls in die Armee einberufen (vgl. dazu BayVGh, U.v. 16.12.2016 - 21 B 16.30372 - juris Rn. 61; OVG RhPf, U.v. 16.12.2016 - 1 A 10922.16 - juris Rn. 135; BayVGh, B.v. 26.1.2022 - 21 ZB 22.30063 - juris Rn. 17). Der am geborene Kläger unterlag jedoch bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise sowie während des ersten Asylverfahrens der Verpflichtung, den Militärdienst in der syrischen Armee zu leisten. Und selbst wenn man hier eine Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bejaht, handelt es sich dabei nach der Rechtsprechung mangels einer Verknüpfung mit einem flüchtlingsrechtlich beachtlichen Verfolgungsgrund gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG nicht um eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG (OVG Hamburg, U.v. 11.1.2018 - 1 Bf 8/17.A - juris Rn. 142; BayVGh, U.v. 8.12.2021 - 21 B 19.33948 - juris Rn. 58 f.; bereits eine Verfolgungshandlung verneinend: OVG NW, U.v. 22.3.2021 - 14 A 3439/18.A - juris Rn. 37; vgl. auch NdsOVG, U.v. 22.4.2021 - 2 LB 147/18 - juris Rn. 35).

28

Auch ergibt sich aus den aktuellen, dem erkennenden Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln im Vergleich zum Zeitpunkt des unanfechtbaren Abschlusses des ersten Asylverfahrens im Jahr 2017 keine erhebliche Änderung der Gegebenheiten in Syrien, die eine Neubewertung des Sachverhalts erfordern und sich - im Hinblick auf das Asylbegehren - zugunsten des Klägers auswirken könnten. Aus den aktuell zur Verfügung stehenden Berichten geht indes hervor, dass einfache Wehrdienstverweigerern in der Regel bereits die Verhängung der gesetzlich vorgesehenen oder einer anderen Form der Bestrafung nicht mehr zu befürchten haben (vgl. dazu etwa VG Trier, U.v. 20.4.2021 - 1 K 3528/20.TR - juris Rn. 56 ff. m.w.N.).

29

Eine Änderung der Sachlage ist auch nicht im Hinblick auf die vom Kläger angegebene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (U.v. 19.11.2020 - C-238/19) zu sehen. Diese beinhaltet lediglich eine Auslegung unionsrechtlicher Normen - der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) - im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Zwar ist dies grundsätzlich geeignet, die rechtliche Würdigung eines Sachverhalts zu beeinflussen; eine Veränderung der tatsächlichen Umstände geht damit indes nicht einher (vgl. OVG NW, U.v. 12.4.2021 - 14 A 818/19.A - juris Rn. 48 ff.).

30

b) Ebenso wenig ist von einer Änderung der Rechtslage auszugehen.

31

Eine veränderte Rechtslage liegt vor, wenn sich das einschlägige materielle Recht, dem eine allgemeinverbindliche Außenwirkung zukommt, nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (vgl. BVerwG, U.v. 27.1.1994 - 2 C 12.92 - juris). Die für den bestandskräftigen Bescheid aus dem früheren Asylverfahren maßgeblichen Rechtsnormen (d.h. dessen entscheidungserhebliche Rechtsgrundlage) müssten einer nachträglichen Änderung unterworfen gewesen sein (vgl. BVerwG, U.v. 13.8.2020 - 1 C 23.19 - juris), die nunmehr eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung erfordert oder zumindest ermöglicht (vgl. BVerwG, U.v. 10.10.2018 - 1 C 26.17 - juris Rn. 18 m.w.N.)

32

Eine solche Änderung des materiellen Rechts vermag die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weder abstrakt noch im konkreten Einzelfall zu begründen. Jedenfalls führt diese aber nicht zu einer möglicherweise günstigeren Entscheidung für den Kläger.

33

Veränderungen der Rechtsprechung führen eine Änderung der Rechtslage grundsätzlich nicht herbei. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungsfindung ist und bleibt ausschließlich die rechtliche Würdigung des Sachverhalts am Maßstab der vorgegebenen Rechtsordnung. Rechtsprechende Tätigkeit ist aufgrund des rechtsstaatlichen Verfassungsgefüges grundsätzlich nicht geeignet oder darauf angelegt, die

Rechtsordnung konstitutiv und allgemeingültig zu verändern (vgl. BVerwG, B.v. 12.11.2020 - 2 B 1.20 - juris Rn. 8 m.w.N.). Dies gilt auch für Änderungen einer höchstrichterlichen Entscheidungspraxis (vgl. BVerwG, U.v. 20.11.2018 - 1 C 23.17 - juris Rn. 17) sowie auch für Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, dessen Rechtsprechung in Vorabentscheidungsverfahren nach dem eigenen Selbstverständnis nicht konstitutiver, sondern rein deklaratorischer Natur ist (EuGH, U.v. 12.2.2008 - Kempter, C-2/06 - juris Rn. 35; BVerwG, U.v. 22.10.2009 - 1 C 26.08 - juris Rn. 16; zum Ganzen vgl. Schoch in Schoch/Schneider, VwVfG, Stand August 2021, § 51 VwVfG Rn. 63 m.w.N.).

34

Vorliegend ist bereits zweifelhaft, ob sich aus dem bereits erwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (v. 19.11.2020 - C-238/19) überhaupt eine konkrete Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergibt. Vielmehr haben die deutschen Verwaltungsgerichte überwiegend ihre bisherige Rechtsprechung zu der Frage, ob Wehrdienstverweigerern eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung in Syrien droht, weiterhin beibehalten (vgl. etwa NdsOVG, U.v. 22.4.2021 - 2 LB 408/20 - juris Rn. 45 ff. m.w.N. aus der Rechtsprechung; OVG NW, U.v. 22.3.2021 - 14 A 3439/18.A - juris Rn. 104 ff. m.w.N.).

35

Aber selbst wenn man das Urteil des Europäischen Gerichtshofs als Änderung der Rechtslage ansehen würde, wäre jedenfalls die Möglichkeit der günstigeren Entscheidung im hier maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht (mehr) gegeben. Bei Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehenden Pflicht zu einer tagesaktuellen Erfassung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage (vgl. BVerfG, B.v. 27.3.2017 - 2 BvR 681/17 - juris; BVerfG, B.v. 25.4.2018 - 2 BvR 2435/17 - juris; BVerfG, einstw. Anordnung v. 9.2.2021 - 2 BvQ 8/21 - juris) muss auf Grundlage jüngster Erkenntnismittel, insbesondere den Berichten des UNHCR (International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic - Update VI, März 2021) und des European Asylum Support Office (Syria - Military Service, April 2021), davon ausgegangen werden, dass einfachen Wehrdienstverweigerern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes droht. Auch fehlt es ausweislich dieser jüngsten Erkenntnisse an einer erkennbaren Verknüpfung einer Strafverfolgung oder Bestrafung wegen der Wehrdienstverweigerung mit einem Verfolgungsgrund, so dass die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellte „starke Vermutung“ jedenfalls für die hier in Frage stehenden syrischen Wehrdienstverweigerer ohne Sonderrisikofaktoren als widerlegt zu gelten hat (vgl. OVG NW, U.v. 22.3.2021 - 14 A 3439/18.A - juris; NdsOVG, U.v. 22.4.2021 - 2 LB 408/20 - juris).

36

2.3. Der Kläger hat auch kein „neues Beweismittel“ im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorgelegt, das geeignet wäre, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.1982 - 8 C 75/80 - juris).

37

Unter den Begriff des neuen Beweismittels im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. die bis zum Abschluss des vorhergehenden Asylverfahrens noch nicht existierten als auch solche, die zwar damals bereits vorhanden waren, im vorhergehenden Asylverfahren aber nicht berücksichtigt wurden. Erforderlich ist aber stets, dass sich das Beweismittel auf den im vorhergehenden Verfahren entschiedenen Sachverhalt bezieht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. März 2000 - A 12 T. 423/00 -, juris Rn. 41; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, § 71 Rn. 235 und 245 (Stand: Oktober 2017)).

38

Vorliegend kann dahinstehen, ob das vorgelegte, vermeintlich am 28. Januar 2021 verfasste Schreiben ein neues Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG darstellt. Jedenfalls ist dieses nicht geeignet eine für den Kläger günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Umstand, dass der von der Rekrutierungsstelle in Al-Hasaka wegen seiner Wehrdienstpflicht gesucht werde, rechtfertigt - auch bei Wahrunterstellung - nicht die Annahme, dass dem Kläger aufgrund seiner Wehrdienstentziehung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung droht (vgl. dazu nur BayVG, U.v. 23.6.2021 - 21 B 19.33586) und infolgedessen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen wäre.

39

Sonstige Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens liegen ebenfalls nicht vor. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Wiederaufgreifensgrundes nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 580 ZPO.

40

2.4. Das Verpflichtungsbegehren, das das Gericht als lediglich hilfsweise für den Fall des Obsiegens mit dem Aufhebungsantrag gestellt versteht, war nicht zu entscheiden.

41

3. Dem Kläger steht schließlich auch kein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen seines Verfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG (i.V.m. § 51 Abs. 5 VwVfG) zu, da § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG lediglich auf § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG verweist; § 51 Abs. 5 VwVfG ist ausdrücklich ausgenommen.

42

4. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).